

Amtsblatt der Europäischen Union

C 197



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang

21. Juni 2017

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 197/01	Einleitung des Verfahrens (Fall M.8306 — Qualcomm/NXP Semiconductors) ⁽¹⁾	1
2017/C 197/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8489 — Cinven/Eurovita) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 197/03	Euro-Wechselkurs	2
2017/C 197/04	Durchführungsbeschluss der Kommission vom 16. Juni 2017 über die Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> (Dealurile Zarandului (g.g.A.))	3

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2017/C 197/05	Durchführungsbeschluss der Kommission vom 19. Juni 2017 über die Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation für eine Bezeichnung im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> (Dealurile Crișanei (g.g.A.))	12
2017/C 197/06	Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates	21

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2017/C 197/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8437 — Stadler Rail/ÖBB-TS/Stadler Linz JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	23
2017/C 197/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8470 — DAAM/InfraVia/FIH/Al) ⁽¹⁾	24
2017/C 197/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8416 — The Priceline Group/Momondo Group Holdings) ⁽¹⁾	25
2017/C 197/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8521 — SEGRO/PSPiB/SELP/CAT Site) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	26

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2017/C 197/11	Mitteilung an Fared Saal, dessen Name mit der Verordnung (EU) 2017/1094 der Kommission in die Liste nach den Artikeln 2, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen, aufgenommen wurde	27
---------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Einleitung des Verfahrens**(Fall M.8306 — Qualcomm/NXP Semiconductors)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 197/01)

Die Kommission hat am 9. Juni 2017 beschlossen, in der genannten Sache das Verfahren einzuleiten, nachdem sie festgestellt hat, dass der angemeldete Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gibt. Mit der Einleitung des Verfahrens wird in Bezug auf den angemeldeten Zusammenschluss ein eingehendes Prüfverfahren (Phase II) eröffnet. Sie greift dem endgültigen Beschluss in der Sache nicht vor. Grundlage des Beschlusses ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾.

Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu dem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Damit die Stellungnahmen in dem Verfahren in vollem Umfang berücksichtigt werden können, müssen sie bei der Kommission spätestens 15 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8306 — Qualcomm/NXP Semiconductors per Fax (+32 22964301), per E Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8489 — Cinven/Eurovita)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 197/02)

Am 15. Juni 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8489 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

20. Juni 2017

(2017/C 197/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1156	CAD	Kanadischer Dollar	1,4812
JPY	Japanischer Yen	124,25	HKD	Hongkong-Dollar	8,7015
DKK	Dänische Krone	7,4378	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5414
GBP	Pfund Sterling	0,88143	SGD	Singapur-Dollar	1,5482
SEK	Schwedische Krone	9,7575	KRW	Südkoreanischer Won	1 271,75
CHF	Schweizer Franken	1,0854	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,6166
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6159
NOK	Norwegische Krone	9,4930	HRK	Kroatische Kuna	7,4175
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 830,34
CZK	Tschechische Krone	26,293	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7850
HUF	Ungarischer Forint	309,13	PHP	Philippinischer Peso	55,902
PLN	Polnischer Zloty	4,2306	RUB	Russischer Rubel	66,2746
RON	Rumänischer Leu	4,5988	THB	Thailändischer Baht	37,919
TRY	Türkische Lira	3,9450	BRL	Brasilianischer Real	3,6845
AUD	Australischer Dollar	1,4674	MXN	Mexikanischer Peso	20,2098
			INR	Indische Rupie	71,9705

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 16. Juni 2017****über die Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union (Dealurile Zarandului (g.g.A.))**

(2017/C 197/04)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 97 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Rumänien hat gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 einen Antrag auf Änderung der Produktspezifikation für den Namen „Dealurile Zarandului“ gestellt.
- (2) Die Kommission hat den Antrag geprüft und festgestellt, dass die Bedingungen gemäß den Artikeln 93 bis 96, dem Artikel 97 Absatz 1 sowie den Artikeln 100, 101 und 102 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfüllt sind.
- (3) Damit gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Einspruch erhoben werden kann, muss der Antrag auf Änderung der Produktspezifikation des Namens „Dealurile Zarandului“ im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Der Antrag auf Änderung der Produktspezifikation des Namens „Dealurile Zarandului“ (g.g.A.) gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ist im Anhang dieses Beschlusses wiedergegeben.

Gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 kann innerhalb von zwei Monaten ab der Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* gegen die Änderung der Produktspezifikation gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels Einspruch erhoben werden.

Brüssel, den 16. Juni 2017

Für die Kommission

Phil HOGAN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

ANHANG

ANTRAG AUF EINE NEUE ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION

„DEALURILE ZARANDULUI“

PGI-RO-A0031-AM01

Datum der Einreichung: 28.5.2015

1. Auf die Änderung anwendbare Vorschriften

Artikel 105 der Verordnung Nr. 1308/2013 — nicht geringfügige Änderung

2. Beschreibung und Begründung der Änderung

2.1. Änderung des abgegrenzten Gebiets

Das für die Herstellung der Weine mit der geografischen Angabe „Dealurile Zarandului“ abgegrenzte Gebiet, das sich über den Kreis Arad erstreckt, sollte erweitert werden um die Ortschaften Zăbrani, Neudorf, Frumușeni, Cruceni, Fiscut, Firateaz, Hunedoara Timișană, Dud and Agrișu Mare. Die Abgrenzung des geografischen Gebiets, für das der Schutz von Weinen mit der geografischen Angabe beantragt wird, stellt sich daher wie folgt dar:

Kreis Arad, Miniș-Mäderat-Rebflächen mit den folgenden Weinbauzonen:

Miniș, Ortschaften:

- Stadt Lipova (Ortschaften Lipova und Radna)
- Zăbrani (Dörfer Zăbrani und Neudorf)
- Frumușeni (Dorf Frumușeni)
- Păuliș (Dörfer Păuliș und Barațca)
- Ghiroc (Dörfer Miniș, Ghiroc und Cuvin)
- Covăsânt (Dorf Covăsânt)

Mäderat, Ortschaften:

- Șiria (Dörfer Șiria, Galșa und Măsca)
- Stadt Pâncota (Ortschaft Pâncota und Dorf Mäderat)
- Târnova (Dörfer Târnova, Dud, Agrișu Mare und Drauț)
- Stadt Ineu (Ortschaft Ineu und Dorf Mocrea)
- Șilindia (Dörfer Șilindia, Satu Mic und Luguzău)

Dealul Viilor, Ortschaften:

- Șagu (Dörfer Șagu, Cruceni, Fiscut, Firateaz und Hunedoara Timișană)

Dorobanți, Ortschaften:

- Curtici (Dorf Dorobanți)

Die rund um Lipova, Zăbrani und Neudorf erzeugten Weißweine haben die typische Mineralität und den Geschmack der Weine aus dem südlichen Teil der Miniș-Mäderat-Rebflächen. Aufgrund der reichhaltigen Ernten verfügen sie über einen relativ hohen Säuregehalt, der beim ersten Kontakt etwas abgeschwächt ist, sowie ausgewogene Primäraromen. Im Gegensatz dazu bewahren die Rotweine die besondere Farbtiefe, die typisch für das gesamte Gebiet der Miniș-Mäderat-Rebflächen ist: violette Anklänge vor dem Hintergrund eines dunklen aber glänzenden Rubinrots. Die Weine sind extraktiv. Gemäß den Statistiken des rumänischen Weinbauamtes (ONVPV) für die Jahre 2012, 2013 und 2014 kann der Gehalt an Trockenmasse der Weißweine bis zu 19-20 g/l (Sauvignon) erreichen, während er bei Rotwein bei bis zu 27,55 g/l (Cabernet Sauvignon) liegt. Im nördlichen Teil der Region (Dud, Agrișu Mare, Luguzău) erzeugte Weine sind feiner und haben einen höheren Säuregehalt aufgrund der ausgeprägten Extraktivität: 19,44 g/l für Weißweine (Pinot gris und Sauvignon) sowie 27,63 g/l für Rotweine (Merlot).

Eine Beschreibung der in den über das Gebiet verteilten Ortschaften erzeugten Weine erklärt ihre analytischen und organoleptischen Besonderheiten. Eine vergleichende Analyse von Weinen aus mehreren, sowohl in dem traditionellen Gebiet als auch in den über die letzten vier Erntejahre hinzugekommenen Ortschaften angebauten Sorten zeigt Folgendes: Der natürliche Alkoholgehalt der Mustoasă de Măderat-Sorten reicht von 11,76-12,30 %, der Gesamtsäuregehalt beträgt 6,0 g/l Weinsäure, die Gesamttrockenmasse liegt zwischen 18,15 und 19,85 g/l; der natürliche Alkoholgehalt der Sorte Riesling Italien reicht von 10,60-12,35 %, der Gesamtsäuregehalt beträgt 5,20-6,30 g/l Weinsäure, die Gesamttrockenmasse liegt zwischen 17,20 und 21,10 g/l; der natürliche Alkoholgehalt der Sorte Merlot reicht von 12,50-13,00 %, der Gesamtsäuregehalt beträgt 6,10-6,50 g/l Weinsäure, die Gesamttrockenmasse liegt zwischen 24,65 und 27,55 g/l; der natürliche Alkoholgehalt der Sorte Cabernet Sauvignon reicht von 12,20-12,60 %, der Gesamtsäuregehalt beträgt 4,70-6,69 g/l Weinsäure, die Gesamttrockenmasse liegt zwischen 20,63 und 24,75 g/l. Die in den Ortschaften Lipova, Radna, Zăbrani, Neudorf, Păuliș und Baraça erzeugten Weißweinsorten weisen starke Ähnlichkeiten in Bezug auf Frische und Fruchtigkeit auf. Die Weißweinsorten der Rebflächen in den Ortschaften Șagu, Cruceni, Fiscuț, Fırteaz, Hunedoara Timișană and Frumușeni weisen sehr ähnliche Zusatzaromen auf. Die Schwarzerdeböden in den Ortschaften Șilindia, Satu Mic, Luguzău, Dud and Agrișu Mare bringen extraktive, füllige und vollmundige Weine hervor. Es ist kein Zufall, dass auf diesen Flächen seit der Antike Reben angebaut werden.

Durch eine Kombination aus einem mangelhaften Verständnis der europäischen Politik zum Schutz von für eine geografische Angabe abgegrenzten Gebieten und dem Fehlen von Weinerzeugerverbänden zum Zeitpunkt des Beitritts Rumäniens zur Europäischen Union wurden einige Ortschaften mit einer langen Tradition der Erzeugung besonderer Qualitätsweine nicht mit in das Gebiet der Ursprungsbezeichnung Dealurile Zarandului aufgenommen.

EINZIGES DOKUMENT

1. Einzutragende(r) Name(n)

Dealurile Zarandului

2. Art der geografischen Angabe

g.g.A.- geschützte geografische Angabe

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des Weins/der Weine

Analytische und organoleptische Merkmale

— Gesamtalkoholgehalt und vorhandener Alkoholgehalt: mindestens 10 % vol.

— Gesamtsäure (Weinsäure): mindestens 4,5 g/l

— Gehalt an flüchtiger Säure (Essigsäure): nicht mehr als 1,2 g/l

— nichtreduzierender Trockenextrakt: mindestens 17 g/l

— Gesamtschwefeldioxidgehalt: nicht mehr als 300 mg/l

— freies Schwefeldioxid: nicht mehr als 60 mg/l

1. Muscat Ottonel:

— Aussehen: klar, hell

— Farbe: strohfarben oder intensiver gelb, je nach der Qualität der Trauben bei der Ernte

— Geruch: zarte blumige Anklänge, typisches Muskataroma von Ernten im nördlichen Teil der Rebflächen

— Geschmack: typischer Muskatgeschmack mit einem angenehmen samtigen Anklang. Erfordert Säurekorrektur

2. Traminer Roz:

— Aussehen: klar

— Farbe: gelblich-grün

— Geruch: Aroma von Rosenblättern, insbesondere bei Ernten im Gebiet der Ortschaft Păuliș

— Geschmack: besonders, nach frisch gemähtem Heu

3. Sauvignon:
 - Aussehen: klar, angenehm
 - Farbe: hellgelb mit grünlichen Anklängen
 - Geruch: nach Rebblüten
 - Geschmack: fruchtig, angenehm sauer, harmonisch
4. Pinot Gris
 - Aussehen: klar
 - Farbe: grünlich-weiß Farbe mit leicht gelblichen Anklängen
 - Geruch: nach Sommeräpfeln
 - Geschmack: voll, mit einem Hauch von gebackener Brotkruste
5. Feteasca regala:
 - Aussehen: klar
 - Farbe: grünlich-gelb
 - Geruch: Aroma von säuerlichen Sommeräpfeln, das den hohen Mineralstoffgehalt der kargen Böden widerspiegelt
 - Geschmack: vollmundig, ausgewogen, charakteristisch für die Eigentümlichkeit des nördlichen Teils der Rebflächen
6. Feteasca alba:
 - Aussehen: klar
 - Farbe: grünlich-gelb
 - Geruch: Apfel- und Rebblüten
 - Geschmack: angenehm, ausgewogen, typisch
7. Riesling italian:
 - Aussehen: klar
 - Farbe: grünlich-weiß
 - Geruch: kein spezifisches Primäraroma
 - Geschmack: vollmundig, wenig, sehr frisch, angenehm sauer
8. Riesling de Rhin:
 - Aussehen: klar
 - Farbe: grünlich-weiß, typisch
 - Geruch: kein ausgeprägtes Primäraroma
 - Geschmack: wenig, frisch, angenehm sauer
9. Chardonnay:
 - Aussehen: klar, durchsichtig
 - Farbe: goldgelb
 - Geruch: Aroma von Akazienblüte und gemähtem Heu
 - Geschmack: angenehm, blumig, mit einer weichen Säure
10. Mustoasă de Măderat
 - Aussehen: klar, angenehm
 - Farbe: grünlich-gelb, wie eine Zitronenscheibe, mit leicht säuerlichen Anklängen
 - Geruch: nach unreifen grünen Äpfeln, mit Anklängen von Rebblüte, insbesondere in Bereichen, in denen die Produktion geringer ist als der Standard für die Sorte
 - Geschmack: frisch, erfrischend, lebendig aufgrund des hohen Säuregehalts, insbesondere in Gebieten mit umfangreicher Produktion

11. Furmint:

- Aussehen: klar
- Farbe: grünlich-weiß, mit blassgelben Anklängen
- Geruch: primäres Aroma von tropischen Früchten
- Geschmack: angenehm, wie eine saftige tropische Frucht, originell

12. Furmint de Miniș:

- Aussehen: klar
- Farbe: grünlich-weiß, mit zitronengelben Anklängen
- Geruch: Aroma von tropischen Früchten
- Geschmack: angenehm, frisch, erinnert an eine saftige, tropische Frucht, typisch

13. Cabernet Sauvignon:

- Aussehen: klar
- Farbe: intensiv rubinrot, mit starken bläulichen Anklängen, wenn aus Trauben hergestellt, die im Gebiet zwischen Covăsânț und Lipova geerntet wurden, welches günstig für den Anbau von roten Rebsorten ist
- Geruch: ausgeprägtes Aroma von wild wachsender Vegetation und Gras
- Geschmack: als junger Wein zu rau, tanninhaltig, stängelig und selbst untrinkbar; erfordert mindestens zwei Jahre Reifung im Fass. Verbessert sich mit der Reifung, wird angenehm samtig, rund und mild. Sein höherer Säuregehalt im Vergleich zu anderen Rebflächen und der großzügige Extrakt erhöhen seine Haltbarkeit und gewährleisten die Frische.

14. Merlot

- Aussehen: klar
- Farbe: rubinrot, leuchtend, mit Anklängen von Terrakotta nach der Reifung
- Geruch: angenehmes Aroma von Waldfrüchten, wilden Himbeeren und Anklängen von Eiche und Vanille infolge des Reifens
- Geschmack: geringere Bissigkeit als bei Cabernet Sauvignon; für diese Sorte spezifische samtige Struktur, erhält durch die Reifung ein attraktives Bouquet

15. Pinot Noir

- Aussehen: klar
- Farbe: dunkles Kirschrot, leuchtend
- Geruch: Aroma verändert sich mit der Reifung von Kirsche hin zu Erdbeere
- Geschmack: samtig, delikater, komplex und fein, beständig, vor allem im Süden der Rebflächen

16. Fetească neagră:

- Aussehen: klar
- Farbe: intensiv granatroten
- Geruch: komplexes, originelles Aroma, mit echter Blütennote
- Geschmack: gut geformt, angenehm und ausreichend gehaltvoll, süffig und attraktiv

17. Burgund Mare

- Aussehen: klar
- Farbe: intensiv granatroten mit Anklängen von violett, die Standardfarbe bei Ernten in dem Gebiet zwischen Covăsânț und Lipova
- Geruch: Aroma reifer Waldfrüchte: Brombeeren und Heidelbeeren
- Geschmack: ausgewogen, kohärent, nicht aggressiv

18. Syrah:

- Aussehen: klar
- Farbe: kräftig rot
- Geruch: Blumenduft mit sehr intensiven Gewürzaromen
- Geschmack: kohärent, mit Anklängen von Feige und einer feinen Adstringenz

19. Novac:

- Aussehen: klar, transparente,
- Farbe: intensiv rubinrot mit violetten Anklängen
- Geruch: Aroma von Blaubeeren und würzigem schwarzem Pfeffer
- Geschmack: gut integrierter Tanningeschmack, kohärent, mit feiner Säure

20. Portugais bleu:

- Aussehen: klar
- Farbe: intensiv ziegelrot
- Geruch: Bouquet von roten Früchten, Stachelbeeren und roten Johannisbeeren
- Geschmack: glatt, leicht herb, mit feiner Säure; bei früher Ernte behält er seine typischen Merkmale, insbesondere im Erzeugungsgebiet der roten Sorten

21. Sangiovese

- Aussehen: klar
- Farbe: kirschrot
- Geruch: Bouquet von reifen Beeren und Trauben, ausgewogen bei Ernten im nördlichen Teil der Rebflächen
- Geschmack: herb, mit feiner Säure, lebendig und leicht

22. Cadarcă:

- Aussehen: klar
- Farbe: kräftig rot
- Geruch: Aroma von Waldfrüchten
- Geschmack: samtig, leicht säuerlich und mit einer feinen Adstringenz

Allgemeine Analysemerkmale

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	10
Mindestgesamtsäuregehalt	4,5 g pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Höchstgehalt an flüchtiger Säure (g/l)	1,2
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	300

5. Weinbauverfahren

a. Wesentliche önologische Verfahren

Önologische Verfahren

Einschlägige Einschränkung bei der Weinbereitung

Der natürliche Alkoholgehalt kann nur unter den gesetzlich geregelten Bedingungen ergänzt werden. Der natürliche Alkoholgehalt (ausgedrückt in Volumenprozent) darf nur wie folgt erhöht werden:

- a) durch Zusatz von konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat im Falle von frischen Weintrauben, teilweise gegorenem Traubenmost oder noch gärendem jungem Wein;

- b) durch Zusatz von konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat oder durch teilweise Konzentrierung, einschließlich Umkehrosmose im Fall von Traubenmost.

Der Zusatz von Saccharose ist bei der Herstellung der Weine mit der geografischen Angabe „Dealurile Zarandului“ nicht zulässig.

b. *Maximale Erträge*

Traubenerzeugung: Sorten Fetească regală, Mustoasă de Măderat, Portugais bleu und Sangiovese

15 000 kg Trauben je Hektar

Traubenerzeugung: Sorten Furmint, Furmint de Miniș, Riesling de Rhin, Riesling italian, Merlot, Fetească neagră und Novac

12 500 hl je Hektar

Traubenerzeugung: Sorten Burgund mare, Cadarcă und Fetească albă

12 500 hl je Hektar

Traubenerzeugung: Sorten Muscat Ottonel, Pinot gris, Chardonnay, Sauvignon, Traminer roz, Cabernet Sauvignon, Pinot noir und Syrah

10 000 Hektoliter je Hektar

Weinerzeugung — Weißweine:

95 Hektoliter je Hektar

Weinerzeugung — Rotweine, Roséweine, aromatisierte Weine

85 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes Gebiet**

Kreis Arad, Miniș-Măderat-Rebflächen, Zentren:

Miniș, Ortschaften:

— Stadt Lipova (Ortschaften Lipova und Radna)

— Zăbrani (Dörfer Zăbrani und Neudorf)

— Frumușeni (Dorf Frumușeni)

— Păuliș (Dörfer Păuliș und Barațca)

— Ghiroc (Dörfer Miniș, Ghiroc und Cuvin)

— Covăsânt (Dorf Covăsânt)

Măderat, Ortschaften:

— Șiria (Dörfer Șiria, Galșa und Măsca)

— Stadt Pâncota (Ortschaft Pâncota und Dorf Măderat)

— Târnova (Dörfer Târnova, Dud, Agrișu Mare und Drauț)

— Stadt Ineu (Ortschaft Ineu und Dorf Mocrea)

— Șilindia (Dörfer Șilindia, Satu Mic und Luguzău)

Dealul Viilor, Ortschaften:

— Șagu (Dörfer Șagu, Cruceni, Fiscut, Firateaz und Hunedoara Timișană)

Dorobanți, Ortschaften:

— Curtici (Dorf Dorobanți)

7. Wichtigste Keltertrauben

Cadarcă N
Burgund Mare N
Pinot Gris G
Fetească neagră N
Muscat Ottonel B
Cabernet Sauvignon N
Sauvignon B
Merlot N
Fetească regală B
Fetească albă B
Furmint de Miniș B
Furmint B
Chardonnay B
Novac N
Mustoasă de Măderat B
Syrah N
Sangiovese N
Traminer Roz Rs
Riesling italian B
Riesling de Rhin B
Portugais Bleu N
Pinot Noir N

8. Beschreibung des Zusammenhangs/der Zusammenhänge

Zusammenhang mit dem abgegrenzten Gebiet

Die besonderen natürlichen Faktoren am Fuße des Zarand-Gebirges sind durch karge, eisenreiche Böden mit einem hohen Gehalt an Spurenelementen gekennzeichnet. Die Senken zwischen den Hügeln bieten eine Vielzahl von topoklimatischen Bedingungen, die sich von Weinberg zu Weinberg unterscheiden können, wobei die Bedingungen in Bezug auf die geoklimatische Lage und die angebaute Rebsorte ähnlich sind.

Die Weinberge haben größtenteils Südlage, mit einigen Ausnahmen von südwestlicher und südöstlicher Ausrichtung. Infolgedessen unterscheiden sich verschiedene Weingüter, die auf demselben Breitengrad und Längengrad liegen und dieselbe Traubensorte anbauen, untereinander durch eine Vielzahl topoklimatischer Merkmale. Die für den Weinbau genutzten steilen Terrassenhänge brechen die Kraft der Winde und der kalten Luftströme. Bei ruhiger Witterung sichert die Erwärmung der Hänge einen saften Luftzug, der günstig für das Pflanzenwachstum ist und die Qualitäten der Weintrauben hervorbringt. Durch die Hänge kann übermäßiges Wasser ablaufen, sodass der Boden sich erwärmen und die Bildung von Grauschimmel verhindert werden kann.

Das Mikroklima mit seinen mediterranen Einflüssen bedingt einen frühen, nassen Frühling und einen langen, warmen und trockenen Herbst. Ökologische Daten: durchschnittliche Jahrestemperatur: 11,2 °C, jährliche Niederschlagsmenge: 644 mm, gesamte Aktivtemperatur: 3 291 °C, gesamte Sonnenscheinstunden: 1 490, gesamter Aktivniederschlag: 365 mm. Der Durchschnittswert für die relative Luftfeuchtigkeit über zehn Jahre liegt bei rund 75 %. Die auf kargen, eisenhaltigen Böden angebauten Weine haben eine kräftige rote Farbe mit tief rubinroten Anklängen und sind sehr großzügig und ausdrucksvoll.

Eine Bewertung der organoleptischen Eigenschaften der am Fuße des Zarand-Gebirges angebauten Weine zeigt eine hohe Farbintensität bei den roten Sorten mit starken bläulichen Anklängen bei jungen Weinen, die im Laufe der Reifung zu ziegelrot umschwenken. Als junger Wein noch herb mit Tanningeschmack, wird der Wein im Laufe der Reifung ausgewogen, fest, angenehm, füllig und samtig.

Die rund um Lipova, Zăbrani und Neudorf erzeugten Weißweine haben die typische Mineralität und den Geschmack der Weine aus dem südlichen Teil der Miniș-Măderat-Rebflächen. Aufgrund der reichhaltigen Ernten verfügen sie über einen relativ hohen Säuregehalt, der beim ersten Kontakt etwas abgeschwächt ist, sowie ausgewogene Primäraromen. Im Gegensatz dazu bewahren die Rotweine die besondere Farbtiefe, die typisch für das gesamte Gebiet der Miniș-Măderat-Rebflächen ist: violette Anklänge vor dem Hintergrund eines dunklen aber glänzenden Rubinrots. Die Weine sind extraktiv. Gemäß den Statistiken des rumänischen Weinbauamtes (ONVPV) für die Jahre 2012, 2013 und 2014 kann der Gehalt an Trockenmasse der Weißweine bis zu 19-20 g/l (Sauvignon) erreichen, während er bei Rotwein bei bis zu 27,55 g/l (Cabernet Sauvignon) liegt. Im nördlichen Teil der Region (Dud, Agrișu Mare, Luguzău) erzeugte Weine sind feiner und haben einen höheren Säuregehalt aufgrund der ausgeprägten Extraktivität: 19,44 g/l für Weißweine (Pinot gris und Sauvignon) sowie 27,63 g/l für Rotweine (Merlot).

Eine Beschreibung der in den über das Gebiet verteilten Ortschaften erzeugten Weine erklärt ihre analytischen und organoleptischen Besonderheiten. Eine vergleichende Analyse von Weinen aus mehreren, sowohl in dem traditionellen Gebiet als auch in den über die letzten vier Erntejahre hinzugekommenen Ortschaften angebauten Sorten zeigt Folgendes: Der natürliche Alkoholgehalt der Mustoasă de Măderat-Sorten reicht von 11,76-12,30 %, der Gesamtsäuregehalt beträgt 6,0 g/l Weinsäure, die Gesamttrockenmasse liegt zwischen 18,15 und 19,85 g/l; der natürliche Alkoholgehalt der Sorte Riesling Italien reicht von 10,60-12,35 %, der Gesamtsäuregehalt beträgt 5,20-6,30 g/l Weinsäure, die Gesamttrockenmasse liegt zwischen 17,20 und 21,10 g/l; der natürliche Alkoholgehalt der Sorte Merlot reicht von 12,50-13,00 %, der Gesamtsäuregehalt beträgt 6,10-6,50 g/l Weinsäure, die Gesamttrockenmasse liegt zwischen 24,65 und 27,55 g/l; der natürliche Alkoholgehalt der Sorte Cabernet Sauvignon reicht von 12,20-12,60 %, der Gesamtsäuregehalt beträgt 4,70-6,69 g/l Weinsäure, die Gesamttrockenmasse liegt zwischen 20,63 und 24,75 g/l. Die in den Ortschaften Lipova, Radna, Zăbrani, Neudorf, Păuliș und Barațca erzeugten Weißweinsorten weisen starke Ähnlichkeiten in Bezug auf Frische und Fruchtigkeit auf. Die Weißweinsorten der Rebflächen in den Ortschaften Șagu, Crucești, Fîcșuț, Fîrteaz, Hunedoara Timișană und Frumușeni weisen sehr ähnliche Zusatzaromen auf. Die Schwarzerdeböden in den Ortschaften Șilindia, Satu Mic, Luguzău, Dud and Agrișu Mare bringen extraktive, füllige und vollmundige Weine hervor. Es ist kein Zufall, dass auf diesen Flächen seit der Antike Reben angebaut werden.

9. Weitere wesentliche Bedingungen

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Ergänzende Bestimmungen zur Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Keine zusätzlichen Bestimmungen.

10. Link zur Produktspezifikation

http://www.onvpv.ro/sites/default/files/caiet_de_sarcini_ig_dealurile_zarandului_modif_cf_notif_133_2016_accept_changes_18032016.pdf

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 19. Juni 2017****über die Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation für eine Bezeichnung im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union (Dealurile Crișanei (g.g.A.))**

(2017/C 197/05)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 97 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Rumänien hat gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 einen Antrag auf Änderung der Produktspezifikation für die Bezeichnung „Dealurile Crișanei“ übermittelt.
- (2) Die Kommission hat den Antrag geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Bedingungen gemäß den Artikeln 93 bis 96, Artikel 97 Absatz 1 sowie den Artikeln 100, 101 und 102 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfüllt sind.
- (3) Der Antrag auf Änderung der Produktspezifikation für die Bezeichnung „Dealurile Crișanei“ sollte im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden, damit gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Einspruch gegen den Antrag eingelegt werden kann —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Der Antrag auf Änderung der Produktspezifikation für die Bezeichnung „Dealurile Crișanei“ (g.g.A.) gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ist im Anhang dieses Beschlusses wiedergegeben.

Im Einklang mit Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eröffnet die Veröffentlichung dieses Beschlusses die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* Einspruch gegen die Änderung der Produktspezifikation gemäß Absatz 1 einlegen.

Brüssel, den 19. Juni 2017

Für die Kommission

Phil HOGAN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

ANHANG

ANTRAG AUF EINE NEUE ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION

„DEALURILE CRIȘANEI“

PGI-RO-A0106-AM01

Datum der Einreichung: 3.6.2015

1. Für die Änderung geltende Vorschriften

Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 — Nicht geringfügige Änderung

2. Beschreibung und Begründung der Änderung

2.1. Änderung des abgegrenzten Gebiets

Der Verband der Weinerzeuger der traditionellen Weinberge von Satu Mare hat Änderungen der Spezifikationen für die g.A. „Dealurile Sătmarului“ beantragt, mit denen das abgegrenzte Erzeugungsgebiet auf Ortschaften ausgeweitet wird, die die spezifischen Merkmale des Gebiets Satu Mare aufweisen. Diese Ortschaften waren fälschlicherweise in das abgegrenzte Gebiet der Spezifikationen für die g.A. „Dealurile Crișanei“ einbezogen ungeachtet einer Reihe von Argumenten bezüglich Lage und ökologische/pedoklimatische Faktoren in diesen Ortschaften, die für das Gebiet der Angabe „Dealurile Sătmarului“ (und nicht für „Dealurile Crișanei“) spezifisch sind. Dies wird untermauert durch Informationen über die Weine aus der Weinbauregion Dealurile Sătmarului (d. h. aus Rătești), die seit Langem unter der Bezeichnung „Dealurile Răteștilor“ oder „Vinul de Halmeu“ erzeugt werden und unter diesen Bezeichnungen bekannt sind.

Die Einbeziehung der betreffenden Ortschaften in das Gebiet Satu Mare und somit in die Angabe „Dealurile Sătmarului“ (statt „Dealurile Crișanei“) wird unterstützt durch Relief- und Klimadaten für Hügelgebiete wie Ardud-Beltiug-Hurez, Hododului, Tășnad-Săuca-Pir, Săcășeni-Supur und Tășnad-Cehal, die eine steilere, durch Terrassierung gemilderte Neigung und rote Tonböden aus dem Pleistozän aufweisen, während die Nordhänge sanfter geneigt und eher mit Podsolböden bedeckt sind. Mediterrane Einflüsse ermöglichen die Entwicklung und Erzeugung von Weinen mit blumigen oder fruchtigen Aromen (Waldbeeren bei Pinot noir, Merlot und Burgund mare) sowie von pfeffrigen oder grasigen Weinen mit angenehmen Primärnoten (Fetească albă, Furmint). Die für die Sorte typischen Aromen sind rund, tanninig, samtig mit moderater Adstringenz, körperreich, frisch (Weißweine).

Die Ortschaften, die aus dem Gebiet der geografischen Angabe „Dealurile Crișanei“ ausgegliedert werden, liegen im Kreis Satu Mare. Es handelt sich um:

- Valea lui Mihai
- die Gemeinde Carei, Ortschaft Carei
- Pir (das Dorf Pir)
- Săuca (das Dorf Săuca)
- Cehal (die Dörfer Cehal, Cehăluț und Orbău)
- die Stadt Tășnad mit der Ortschaft Tășnad
- Sanislău im Kreis Satu Mare mit der Ortschaft Sanislău (das Dorf Sanislău)
- Rătești mit den Ortschaften:
 - Beltiug (die Dörfer Beltiug, Rătești und Șandra)
 - Ardud (die Dörfer Ardud, Ardud Vii und Gerăușa)
 - Viile Satu Mare (die Dörfer Viile Satu Mare und Tătărăști)
 - Socond (die Dörfer Socond und Hodișa)
 - Supur (die Dörfer Dobra, Hurezu Mare und Racova)
 - Acăș (das Dorf Unimăt)
 - Bogdand (die Dörfer Bogdand, Babța, Ser und Corund)
 - Hodod (die Dörfer Hodod, Nădișu Hododului, Lelei und Giurtelecu Hododului).

Die oben genannten Ortschaften sind nunmehr aus dem abgegrenzten Gebiet der Angabe „Dealurile Crișanei“ ausgegliedert.

Aufgrund der Neuabgrenzung des geografischen Gebiets der geografischen Angabe „Dealurile Crișanei“ (Ausgliederung der oben aufgeführten, im Kreis Satu Mare liegenden Ortschaften) umfasst das abgegrenzte Anbau- und Erzeugungsgebiet, in dem die Weine mit der geografischen Angabe erzeugt werden, nunmehr folgende Ortschaften:

im Kreis Bihor die Ortschaften:

- Diosig (die Dörfer Diosig und Vaida)
- Săcueni (die Dörfer Săcueni und Cadea)
- Ciuhoi (die Dörfer Sâniob und Ciuhoi)
- Biharia (das Dorf Biharia)
- Cetariu (die Dörfer Șișterea und Paleu)
- Tileagd (das Dorf Tileagd)
- Valea lui Mihai;

im Kreis Sălaj die Ortschaften:

- die Stadt Șimleu Silvaniei, Ortschaften Șimleu Silvaniei und Cehei
- Nușfalău (die Dörfer Nușfalău, Boghiș, Bozieș und Bilghez)
- Vârșolț (das Dorf Vârșolț)
- Ip (die Dörfer Ip, Zăuan und Zăuan Băi)
- Camăr (das Dorf Camăr)
- Pericei (die Dörfer Pericei, Sici und Bădăcin)
- Carastelec (die Dörfer Carastelec und Dumuslău)
- Crasna (das Dorf Crasna)
- Măeriște (die Dörfer Măeriște, Doh und Uileacu Șimleului)
- Gemeinde Zalău, Ortschaft Zalău
- Meseșenii de Jos (die Dörfer Meseșenii de Jos und Aghireș)
- Crișeni (Crișeni und Gârceiu)
- Hereclean (die Dörfer Hereclean, Guruslău, Dioșod und Badon)
- Dobrin (die Dörfer Dobrin und Doba)
- Horoatu Crasnei (das Dorf Horoatu Crasnei)
- Coșeiu (Coșeiu und Archid)
- Șamșud (die Dörfer Șamșud und Valea Pomilor)
- Bocșa (die Dörfer Bocșa und Borla)
- Sărmășag (die Dörfer Sărmășag, Lompirt, Ilisua und Moiad)
- Bobota (die Dörfer Bobota, Dersida und Zalnoc).

In der technischen Unterlagen, die der Kommission gemäß Artikel 118 Buchstabe s der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 übermittelt wurde, war die Ortschaft Valea lui Mihai im Kreis Satu Mare fälschlicherweise in das Gebiet der geografischen Angabe „Dealurile Crișanei“ aufgenommen.

Die fälschliche Aufnahme der Ortschaft Valea lui Mihai im Kreis Satu Mare in das Gebiet der Angabe ist darauf zurückzuführen, dass es in der Vergangenheit gemäß der Unterteilung/Abgrenzung von Weinbaugebieten unter dem kommunistischen Regime in Rumänien, als die Ortschaften nach Weinbergen und Weinbauzentren gegliedert waren, einen bekannten Weinberg „Valea lui Mihai“ gab, der sich auf zwei Kreise (Bihor und Satu Mare) erstreckte.

In der Verordnung des Ministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Nr. 397/2003 zur Genehmigung der Bezeichnung von Weinbaugebieten und der Zusammenfassung von Ortschaften zu Weinbauregionen, Weinbergen und Weinbauzentren (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 513 vom 16. Juli 2003) ist in Abschnitt V (Weinbauregion Crișanei și Maramureșului), unter Position 28 die Ortschaft Valea lui Mihai im Kreis Satu Mare auf der Grundlage der alten obengenannten Untergliederungen außerhalb von Bihor aufgeführt.

EINZIGES DOKUMENT

1. Einzutragende(r) Name(n)

Dealurile Crișanei

2. Art der geografischen Angabe

g.g.A. — geschützte geografische Angabe

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des Weins/der Weine

Analytische und organoleptische Merkmale

— vorhandener Alkoholgehalt: mindestens 10 % vol.;

— Gesamtsäure (Weinsäure): mindestens 4,5 g/l;

— Gehalt an flüchtiger Säure (Essigsäure): höchstens 1,2 g/l;

— nicht reduzierender Trockenextrakt: mindestens 17 g/l;

— Gesamtschwefeldioxidgehalt: höchstens 300 mg/l;

— freies Schwefeldioxid: höchstens 60 mg/l

1. Sauvignon:

— Aussehen: klar, angenehm

— Farbe: grün-gelb, leuchtend, ohne Oxidationsspuren

— Geruch: edles Aroma nach Holunderblüten

— Geschmack: fruchtig, angenehm

2. Traminer roz:

— Aussehen: klar, angenehm

— Farbe: grünlich-gelb, leuchtend

— Geruch: frisches, angenehmes Aroma nach Rosenblättern

— Geschmack: delikat, harmonisch, mit der Flaschenreife Ausprägung unverwechselbarer Eigenschaften

3. Pinot gris:

— Aussehen: klar, angenehm

— Farbe: grünlich-weiß, mit leicht gelblichen Reflexen

— Geruch: angenehmes Primäraroma nach frisch geschnittenen Äpfeln

— Geschmack: weich, süffig, mit leichten Noten von Roggenbrotkruste und Akazienblüten

4. Fetească regală:

— Aussehen: klar

— Farbe: grünlich-gelb, kann mit der Genussreife gold-gelb werden

— Geruch: Aroma nach säuerlichen Sommeräpfeln, bei leichter Alterung Noten von frisch gemähtem Heu und Honig

— Geschmack: ausgeprägt, körperreich, wird mit der Reife leicht etherartig, ausgewogen

5. Fetească albă:

— Aussehen: klar, angenehm

— Farbe: grünlich-weiß

— Geruch: angenehmes Primäraroma

— Geschmack: angenehm, markant, nach Sommeräpfeln

6. Riesling varietal (Riesling de Rhin, Riesling Italian):
 - Aussehen: klar
 - Farbe: grünlich-weiß, leuchtend
 - Geruch: kein spezifisches Primäraroma, erhält mit der Reife steinige, mineralische Noten
 - Geschmack: süffig, fruchtig, sehr frisch, angenehm säuerlich, rein und schlicht
7. Chardonnay
 - Aussehen: klar, angenehm
 - Farbe: gold-gelb
 - Geruch: charakteristisches Aroma nach Akazien
 - Geschmack: weich, geschmeidig, rund, samtig, harmonisch
8. Iordană
 - Aussehen: klar, angenehm
 - Farbe: grünlich-gelb
 - Geruch: nach rohen grünen Äpfeln
 - Geschmack: frisch und lebhaft aufgrund des hohen Säuregehalts, als „junger Wein“ zu konsumieren
9. Mustoasă de Măderat:
 - Aussehen: klar, angenehm
 - Farbe: grünlich-gelb, wie unreife Limonen, wird mit der Flaschenreifung blassgelb
 - Geruch: nach rohen grünen Äpfeln, frisch, mit Noten von Weinblüten
 - Geschmack: frisch und erfrischend, lebhaft aufgrund des hohen Säuregehalts, zugleich jedoch ein Wein mit „langem Abgang“, jung zu konsumieren, keine Reifung erforderlich
10. Furmint:
 - Aussehen: klar, angenehm
 - Farbe: grünlich-weiß mit blassgelben Reflexen, ohne Oxidationsspuren
 - Geruch: angenehmes Primäraroma nach exotischen Früchten
 - Geschmack: angenehm, nach exotischen Früchten
11. Furmint de Miniș:
 - Aussehen: klar, angenehm
 - Farbe: grünlich-weiß mit blassgelben Reflexen, ohne Oxidationsspuren
 - Geruch: angenehmes Primäraroma nach exotischen Früchten
 - Geschmack: angenehm, imposant, klar und eingängig im Abgang, originell
12. Muscat Ottonel:
 - Aussehen: klar und leuchtend
 - Farbe: strohgelb oder intensiv gelb, je nach der Qualität der Trauben bei der Ernte
 - Geruch: zarte blumige Noten, typisches Muskataroma, sehr komplex, nuanciert und zart
 - Geschmack: typischer Muskatgeschmack, nuanciert, zart, voll, harmonisch, angenehm rund und leicht samtig
13. Tămâioasă românească:
 - Aussehen: klar und leuchtend
 - Farbe: gelb oder intensiv gelb, je nach der Qualität der Trauben bei der Ernte
 - Geruch: zarte blumige Noten, typisches Aroma, nuanciert und zart
 - Geschmack: typisches Weihraucharoma, körperreich, harmonisch, mit angenehm samtiger Note

14. Cabernet Sauvignon:

- Aussehen: klar, durchscheinend
- Farbe: rubinrot
- Geruch: ausgeprägtes Aroma nach Pflanzen und Gras
- Geschmack: rau, tanningig, hart, wird mit der Reifung angenehm samtig, rund und weicher

15. Pinot noir:

- Aussehen: klar, durchsichtig
- Farbe: dunkles Kirschrot
- Geruch: das Aroma wechselt mit zunehmender Reife von Kirschen zu reifen Sauerkirschen
- Geschmack: fein, samtig, zart, komplex und edel

16. Merlot:

- Aussehen: klar, durchsichtig
- Farbe: rubinrot, leuchtend
- Geruch: angenehmes Aroma nach Waldbeeren, frischen Himbeeren
- Geschmack: moderatere Adstringenz als bei Cabernet Sauvignon, für die Sorte typische samtige Textur

17. Fetească neagră:

- Aussehen: klar, durchscheinend
- Farbe: kräftiges Granatrot
- Geruch: komplexes und originelles Aroma
- Geschmack: gut strukturiert, angenehm und hinreichend körperreich, süffig und attraktiv

18. Burgund mare:

- Aussehen: klar, angenehm
- Farbe: granatrot mit violetten Noten, kräftige Farbe
- Geruch: Aroma nach reifen Waldbeeren (rote Johannisbeeren, Preiselbeeren, Brombeeren und Heidelbeeren)
- Geschmack: ausgewogen, konsistent, mit langem Abgang, nicht aggressiv

19. Syrah:

- Aussehen: klar, durchsichtig
- Farbe: leuchtend rot
- Geruch: blumiges Bukett mit sehr intensiven Noten von Pfeffer
- Geschmack: tanningig, konsistent, körperreich

5. **Weinbereitungsverfahren**a) *Wesentliche önologische Verfahren*

Önologische Verfahren

Einschlägige Einschränkung bei der Weinbereitung:

Der Zusatz von Saccharose ist bei der Erzeugung von Weinen mit der geografischen Angabe „Dealurile Crișanei“ nicht gestattet.

b) *Höchstserträge*

Traubenerzeugung — Sorten Fetească regală, Iordană, Mustoasă de Măderat:

15 000 kg Trauben je Hektar

Traubenerzeugung — Sorten Fetească albă, Furmint, Furmint de Miniș Riesling de Rhin und Riesling Italian:

12 500 kg Trauben je Hektar

Traubenerzeugung — Sorten Merlot, Fetească neagră und Burgund mare:

12 500 kg Trauben je Hektar

Traubenerzeugung — Sorten Muscat Ottonel, Tămâioasă românească, Pinot gris, Chardonnay, Sauvignon, Traminer roz:

10 000 kg Trauben je Hektar

Traubenerzeugung — Sorten Cabernet Sauvignon, Pinot noir und Syrah:

10 000 kg Trauben je Hektar

Weinerzeugung — Weißweine:

95 hl je Hektar

Weinerzeugung — Rot-, Rosé- und aromatischer Wein:

85 hl je Hektar

6. **Abgegrenztes Gebiet**

Kreis Bihor:

- die Dörfer Diosig und Vaida
- die Dörfer Săcueni und Cadea
- die Dörfer Săniob, Ciuhoi und Biharia
- die Dörfer Cetariu-Șișterea und Paleu
- das Dorf Tileagd
- das Dorf Valea lui Mihai

Kreis Sălaj:

die Stadt Șimleu Silvaniei mit den Ortschaften Șimleu Silvaniei und Cehei

- die Dörfer Nușfalău, Boghiș, Bozieș und Bilghez
- das Dorf Vârșoț
- die Dörfer Ip, Zăuan und Zăuan Băi
- das Dorf Camăr
- die Dörfer Pericei, Sici und Bădăcin
- die Dörfer Carastelec, Dumuslău und Crasna
- die Dörfer Măeriște, Doh und Uileacu Șimleului

Gemeinde Zalău

- die Dörfer Meseșenii de Jos und Aghireș
- die Dörfer Crișeni und Gârceiu
- die Dörfer Hereclean, Guruslău, Dioșod und Badon
- die Dörfer Dobrin und Doba
- die Dörfer Horoatu Crasnei, Coșeiu und Archid
- die Dörfer Șamșud, Valea Pomilor, Bocșa und Borla
- die Dörfer Sărmășag, Lompirt, Ilisua und Moiad
- die Dörfer Bobota, Dersida und Zalnoc

7. Wichtigste Keltertrauben

Burgund Mare N

Tămâioasă românească B

Pinot Gris G

Fetească neagră N

Muscat Ottonel B

Cabernet Sauvignon N

Sauvignon B

Merlot N

Fetească regală B

Fetească albă B

Furmint de Miniș B

Furmint B

Iordană B

Chardonnay B

Mustoasă de Măderat B

Syrah N

Traminer Roz Rs

Riesling italian B

Riesling de Rhin B

Pinot Noir N

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. Der Zusammenhänge*Zusammenhang mit dem abgegrenzten Gebiet*

Das besondere natürliche Merkmal der Gegend ist das im Norden durch die Șes-Berge begrenzte Flussgebiet der Schnellen Kreisch (Crișul Repede) mit sanften, nahe der Ebene gelegenen Hügeln. Der Einfluss des mitteleuropäischen Klimas sorgt für etwas niedrigere Temperaturen und stärkere Niederschlagsschwankungen. Die Winter in den Weinbaugebieten sind milder, die Zahl der Sonnenstunden ist hoch, und zugleich sind die Gebiete vor Wind und kalten Strömungen geschützt.

In den Weinbaugebieten Diosig und Valea lui Mihai, dem Gebiet Sylvania und den Weinbauzentren Biharia und Tileagd gibt es Weinberge, die sich über ein großes Gebiet im Norden und Nordosten von Oradea verteilen. Die Weinbauzentren der Weinbaugebiete (Diosig, Săcuieni und Sâniob) haben eine lange, bis in die Jahre 1569-1578 zurückreichende Tradition. Die hier erzeugten Weißweine sind gehaltvoll mit ausdrucksstarkem Geschmack, starker Säure und fruchtigem Charakter. Zu den Sorten mit besonderem Potenzial in diesem Weinbaugebiet zählen Fetească albă, Fetească regală, Riesling Italian und der aromatische Muscat Ottonel. Die Weine dieses Gebiets haben eine ausgewogene Struktur. Das weinklimatische Potenzial der Weinanbauregion hat auf dem Hydro-Solar-Thermalindex einen Wert von 4 287. Die Region eignet sich daher besonders für Weißweine. Diese haben ausdrucksstarke Aromen nach Akazienblüten, grünen Äpfeln und gemähtem Gras (Fetească regală), einen langen Abgang (Tămâioasă românească), Aromen nach reifen Birnen, Noten von Vanille (bei Reifung in Eichenfässern), markante exotische Noten von Ananas (Chardonnay), sind ausgewogen und haben eine gute Säure. Die Rotweine sind körperreich, samtig, rund, mit bei der Reifung sich entwickelnden Aromen nach reifen Sauerkirschen (Pinot noir), pfeffrigen Noten (Syrah) und typischen Aromen nach Waldbeeren/frischen Himbeeren (Merlot).

9. Weitere wesentliche Bedingungen*Rechtsrahmen:*

Einzelstaatliches Recht

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Gekennzeichnete Weine mit der geografischen Angabe „Dealurile Crișanei“ müssen mit einem Hauptetikett versehen sein. Das Gegenetikett ist fakultativ.

10. Link zur Produktspezifikation

http://www.onvpv.ro/sites/default/files/caiet_sarcini_ig_dealurile_crisanei_cf_cererii_de_modif_395_din_20.02.2015_accept_changes.pdf

**VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE
SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER**

Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates

(2017/C 197/06)

Artikel 107 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Bezugszeitraum: April 2017

Anwendungszeitraum: Juli, August und September 2017

04-2017	EUR	BGN	CZK	DKK	HRK	HUF	PLN
1 EUR =	1	1,95580	26,8225	7,43758	7,45027	311,566	4,23744
1 BGN =	0,511300	1	13,7143	3,80283	3,80932	159,303	2,16660
1 CZK =	0,0372821	0,0729164	1	0,277289	0,277762	11,6158	0,157981
1 DKK =	0,134452	0,262962	3,60635	1	1,00171	41,8907	0,569734
1 HRK =	0,134223	0,262514	3,60020	0,998297	1	41,8194	0,568764
1 HUF =	0,00320960	0,00627733	0,0860894	0,023872	0,0239124	1	0,0136005
1 PLN =	0,235991	0,461552	6,32988	1,75520	1,75820	73,5268	1
1 RON =	0,220794	0,431828	5,92224	1,64217	1,64497	68,7917	0,935601
1 SEK =	0,104231	0,203855	2,79573	0,775226	0,776549	32,4748	0,441673
1 GBP =	1,17892	2,30573	31,6215	8,76831	8,7833	367,310	4,99560
1 NOK =	0,108704	0,212603	2,91571	0,808495	0,809875	33,8684	0,460627
1 ISK =	0,00844510	0,0165169	0,226519	0,0628111	0,0629183	2,63120	0,035786
1 CHF =	0,932271	1,82333	25,0058	6,93384	6,94567	290,463	3,95044

04-2017	RON	SEK	GBP	NOK	ISK	CHF
1 EUR =	4,52912	9,59408	0,848235	9,19929	118,412	1,07265
1 BGN =	2,31574	4,90545	0,433702	4,70359	60,5440	0,548446
1 CZK =	0,168855	0,357688	0,031624	0,342969	4,41465	0,0399907
1 DKK =	0,608950	1,28995	0,114047	1,23687	15,9207	0,144220
1 HRK =	0,607913	1,28775	0,1138529	1,23476	15,8936	0,143975
1 HUF =	0,0145366	0,0307931	0,00272249	0,0295260	0,380054	0,00344277
1 PLN =	1,068832	2,26412	0,200176	2,17095	27,9442	0,253136
1 RON =	1	2,11831	0,187285	2,03114	26,1446	0,236834
1 SEK =	0,472074	1	0,0884123	0,95885	12,3422	0,111803
1 GBP =	5,33946	11,3106	1	10,8452	139,598	1,26457
1 NOK =	0,492333	1,042916	0,0922066	1	12,8719	0,116601
1 ISK =	0,038249	0,081023	0,00716343	0,0776889	1	0,00905864
1 CHF =	4,22236	8,94428	0,790785	8,57623	110,392	1

Hinweis: Alle Kreuzkurse für ISK werden anhand des Wechselkurses ISK/EUR der isländischen Zentralbank berechnet.

Bezug: April-17	1 EUR in nationaler Währungseinheit	1 nationale Währungseinheit in EUR
BGN	1,95580	0,511300
CZK	26,8225	0,0372821
DKK	7,43758	0,134452
HRK	7,45027	0,134223
HUF	311,566	0,00320960
PLN	4,23744	0,235991
RON	4,52912	0,220794
SEK	9,59408	0,104231
GBP	0,848235	1,17892
NOK	9,19929	0,108704
ISK	118,412	0,00844510
CHF	1,07265	0,932271

Hinweis: Der Wechselkurs ISK/EUR basiert auf den Daten der isländischen Zentralbank.

1. Laut Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird für die Umrechnung von auf eine Währung lautenden Beträgen in eine andere Währung der von der Kommission errechnete Kurs verwendet, der sich auf das monatliche Mittel der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzwechsellkurse der Währungen während des in Absatz 2 bestimmten Bezugszeitraums stützt.
2. Bezugstermin ist:
 - der Monat Januar für die ab dem darauf folgenden 1. April anzuwendenden Umrechnungskurse,
 - der Monat April für die ab dem darauf folgenden 1. Juli anzuwendenden Umrechnungskurse,
 - der Monat Juli für die ab dem darauf folgenden 1. Oktober anzuwendenden Umrechnungskurse,
 - der Monat Oktober für die ab dem darauf folgenden 1. Januar anzuwendenden Umrechnungskurse.

Die Umrechnungskurse der Währungen werden im jeweils zweiten in den Monaten Februar, Mai, August und November erscheinenden *Amtsblatt der Europäischen Union* (Serie C) veröffentlicht.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8437 — Stadler Rail/ÖBB-TS/Stadler Linz JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2017/C 197/07)

1. Am 8. Juni 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen ÖBB-Technische Services-Gesellschaft GmbH („ÖBB TS“, Österreich) und das Unternehmen Stadler Rail AG („Stadler Rail“, Schweiz) übernehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Stadler Linz GmbH („Stadler Linz“, Österreich) durch Erwerb von Anteilen.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - ÖBB TS: Wartungs- und Instandhaltungsleistungen an Schienenfahrzeugen, Aufarbeitung von Ersatzteilen/Komponenten, Bau und Betrieb von Schieneninfrastruktur, Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen, Herstellung und Vertrieb von Schienenfahrzeugen.
 - Stadler Rail: Wartungs- und Instandhaltungsleistungen an Schienenfahrzeugen einschließlich Ersatzteilservice, Herstellung und Vertrieb von Schienenfahrzeugen.
 - Stadler Linz: Wartungs- und Instandhaltungsleistungen an Schienenfahrzeugen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8437 — Stadler Rail/ÖBB-TS/Stadler Linz JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

(1) Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

(2) Abl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.8470 — DAAM/InfraVia/FIH/AI)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 197/08)

1. Am 13. Juni 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Deutsche Alternative Asset Management (Global) Limited („DAAM“, Vereinigtes Königreich), InfraVia Capital Partners („InfraVia“, Frankreich) und Finanziaria Internazionale Holding SpA („FIH“, Italien) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Agorà Investimenti SpA („AI“, Italien).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - DAAM ist als Anlage- und Fondsverwalter tätig. Das Unternehmen ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des weltweit tätigen Finanzdienstleisters Deutsche Bank. DAAM kontrolliert indirekt unter anderem das Unternehmen TCR CapVest SA, das Bodendienstgeräte für die Luftfahrt anbietet und insbesondere auf deren Vermietung sowie auf Instandhaltungs-, Reparatur-, Bodenabfertigungs- und Flottenmanagementdienste spezialisiert ist.
 - InfraVia ist als Infrastrukturfonds-Verwaltungsgesellschaft unter anderem in den Bereichen Verkehrs-, Umwelt-, Energie- und soziale Infrastruktur tätig.
 - FIH ist in den Bereichen Investmentbanking und Vermögensverwaltung sowie Geschäftsprozessauslagerung und Eigeninvestitionen tätig.
 - AI hält Beteiligungen an SAVE, dem Mutterunternehmen einer Gruppe, die umfassende Personenverkehrsdienste anbietet und hauptsächlich Flughäfen betreibt. SAVE wiederum hält Beteiligungen an den Betreibergesellschaften der italienischen Flughäfen Venedig, Treviso, Verona und Brescia sowie des belgischen Flughafens Charleroi. AI ist gegenwärtig eine Tochtergesellschaft von FIH.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8470 — DAAM/InfraVia/FIH/AI per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8416 — The Priceline Group/Momondo Group Holdings)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2017/C 197/09)

1. Am 12. Juni 2017 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen The Priceline Group Inc. („The Priceline Group“, USA) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Momondo Group Holdings Limited („Momondo Group“, Vereinigtes Königreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - The Priceline Group: Angebot von Online-Reisedienstleistungen und damit verbundenen Dienstleistungen in 224 Ländern und Gebieten in Europa, Nordamerika, Südamerika, dem asiatisch-pazifischen Raum, dem Nahen Osten und Afrika. Zu den wichtigsten Marken zählen Booking.com, priceline.com, agoda.com, KAYAK, Rentalcars.com und Opentable;
 - Momondo Group: Dienstleistungen in der Online-Reisebranche in 35 internationalen Märkten mit Schwerpunkt auf dem nordischen Raum. Die Gruppe betreibt die beiden Meta-Suchmaschinen Cheapflights und Momondo.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8416 — The Priceline Group/Momondo Group Holdings per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8521 — SEGRO/PSPIB/SELP/CAT Site)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2017/C 197/10)

1. Am 13. Juni 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen SEGRO plc („SEGRO“, Vereinigtes Königreich) und das Public Sector Pension Investment Board („PSPIB“, Kanada) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung über SEGRO European Logistics Partnership S.à.r.l. („SELP“, Luxemburg) durch Erwerb von Vermögenswerten die gemeinsame Kontrolle über ein Grundstück in Madrid, das derzeit als Parkplatz verpachtet ist („CAT Site“, Spanien).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - SEGRO ist im Bereich der Verwaltung und Entwicklung von unternehmenseigenen modernen Lagergebäuden und Immobilien für die Leichtindustrie tätig, die in der Umgebung großer Ballungsgebiete und an wichtigen Verkehrsknotenpunkten in mehreren EU-Ländern liegen.
 - PSPIB legt die Nettobeiträge zu den Pensionsfonds des kanadischen öffentlichen Dienstes, der kanadischen Streitkräfte und der Königlich Kanadischen Berittenen Polizei (RCMP) an. Es verwaltet ein diversifiziertes, weltweites Portfolio, das Aktien, Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere umfasst, und investiert in private Beteiligungen, Immobilien, Infrastruktur, Rohstoffe und private Schuldverschreibungen.
 - Das CAT Site ist ein 5,3 Hektar umfassendes, in San Fernando de Henares gelegenes Grundstück am Anfang der Autobahn A2, die Richtung Osten aus Madrid herausführt, nahe der Ringautobahn M 50 südöstlich des wichtigsten Flughafens für internationalen Flugverkehr in Barajas (Spanien). Das Zielgrundstück ist derzeit als Parkplatz an einen Anbieter von Logistikdiensten für die Automobilbranche verpachtet.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8521 — SEGRO/PSPIB/SELP/CAT Site per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Mitteilung an Fared Saal, dessen Name mit der Verordnung (EU) 2017/1094 der Kommission in die Liste nach den Artikeln 2, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen, aufgenommen wurde

(2017/C 197/11)

1. Mit dem Beschluss (GASP) 2016/1693 des Rates⁽¹⁾ wird die Union zum Einfrieren der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der Mitglieder der ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen sowie anderer mit ihnen in Verbindung stehender Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen aufgefordert, die in der nach den Resolutionen 1267(1999) und 1333(2000) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erstellten Liste aufgeführt sind, die von dem mit der Resolution 1267(1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschuss der Vereinten Nationen regelmäßig zu aktualisieren ist.

Auf der von dem genannten Ausschuss der Vereinten Nationen erstellten Liste stehen:

- ISIL (Da'esh) und Al-Qaida,
- natürliche und juristische Personen, Organisationen, Einrichtungen und Gruppen, die mit ISIL (Da'esh) und Al-Qaida in Verbindung stehen, und
- juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen, Organisationen, Einrichtungen und Gruppen stehen oder diese unterstützen.

Zu den Handlungen oder Aktivitäten, die darauf schließen lassen, dass eine Person, eine Vereinigung, ein Unternehmen oder eine Organisation mit ISIL (Da'esh) und Al-Qaida „in Verbindung steht“, zählen:

- a) die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von ISIL (Da'esh) und Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger,
- b) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese,
- c) die Rekrutierung für diese oder
- d) die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten.

2. Der Ausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen billigte am 16. Juni 2017 die Aufnahme des Eintrags zu Fared Saal in die ISIL (Da'esh) und Al-Qaida betreffende Liste des Sanktionsausschusses.

Fared Saal kann jederzeit einen mit Belegen versehenen Antrag auf Überprüfung des Beschlusses, ihn in die genannte Liste der Vereinten Nationen aufzunehmen, an die Ombudsperson der Vereinten Nationen richten. Der Antrag ist an folgende Anschrift zu senden:

United Nations — Office of the Ombudsperson
Room TB-08041D
New York, NY 10017
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Tel. +1 2129632671
Fax +1 2129631300/3778
E-Mail: ombudsperson@un.org

Weitere Informationen finden Sie hierzu im Internet unter der Adresse https://www.un.org/sc/suborg/en/sanctions/1267/aq_sanctions_list/procedures-for-delisting.

⁽¹⁾ ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 25.

3. Im Anschluss an den unter Nummer 2 genannten Beschluss der Vereinten Nationen hat die Kommission die Verordnung (EU) 2017/1094⁽¹⁾, erlassen, mit der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen⁽²⁾, geändert wird. Mit der nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vorgenommenen Änderung wird der Name von Fared Saal in die Liste in Anhang I der genannten Verordnung (im Folgenden „Anhang I“) aufgenommen.

Die folgenden Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 finden auf die in Anhang I aufgenommenen natürlichen Personen und Organisationen Anwendung:

- (1) das Einfrieren aller Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die den betroffenen Personen und Organisationen gehören oder in ihrem Eigentum stehen oder von ihnen verwahrt werden, und die Vorschrift, dass keiner der betroffenen Personen und Organisationen direkt oder indirekt Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder ihnen zugutekommen dürfen (Artikel 2 und 2a), und
- (2) das Verbot, auf unmittelbarem oder mittelbarem Wege technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Tätigkeiten an die betroffenen Personen und Organisationen zu liefern, zu verkaufen und weiterzugeben (Artikel 3).

4. In Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 ist ein Überprüfungsverfahren vorgesehen, nach dem die Betroffenen zu den Gründen für die Aufnahme in die Liste Stellung nehmen können. Die mit der Verordnung (EU) 2017/1094 in Anhang I aufgenommenen Personen und Organisationen können bei der Kommission beantragen, dass ihnen die Gründe für ihre Aufnahme in die Liste mitgeteilt werden. Der Antrag ist an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission
„Restriktive Maßnahmen“
Rue de la Loi/Wetstraat 200
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

5. Die betroffenen Personen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Verordnung (EU) 2017/1094 unter den in Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

6. Die in Anhang I aufgenommenen Personen und Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 angegebenen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten beantragen können, dass ihnen eine Genehmigung für die Verwendung der eingefrorenen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen nach Artikel 2a der Verordnung erteilt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 158 vom 21.6.2017, S. 27.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE